

2014 / Nr. 72 vom 18. September 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. September 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

269. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

270. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

271. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ mit dem Abschluss Master of Science (Osteopathie) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

272. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Qualitätsjournalismus (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

**273. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

269. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Zielsetzung und Lernergebnisse des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit manueller Therapie als integralem Bestandteil befasst sich mit der Diagnose, Therapie und dem umfassenden konservativen Management von physischen und psychosozialen Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparats.

Die steigende Zahl an PatientInnen mit Beschwerden am Bewegungsapparat, deren enorme ökonomische Bedeutung für die Gesundheitskosten sowie das Ziel, physiotherapeutische Leistungen qualitätsgesichert zu erbringen, erfordern zunehmend „Evidence-basiertes“ Entscheiden und Handeln. Aufbauend auf fundiertem fachlichen Vorwissen und den Standards der „International Federation of Orthopaedic Manipulative Therapists“ (IFOMT) folgend, vermittelt dieser Universitätslehrgang ein hohes Maß an konzeptübergreifender Handlungskompetenz zum umfassenden konservativen Management von muskuloskelettalen Beschwerden. Die an internationalen Standards orientierte und konzeptübergreifende Gestaltung der Lehrgangsinhalte zeichnet die vorliegende postgraduale Weiterbildung aus.

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges Musculoskeletal Physiotherapy erwerben:

- die Fähigkeit Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und eine entsprechende Behandlungsstrategie zu entwickeln (entsprechend der Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO).
- die Fähigkeit zur kontinuierlichen kritischen Analyse eigener Schlussfolgerungen sowohl im Behandlungsprozess als auch retrospektiv.
- die Fähigkeit zur Bestimmung relevanter fachspezifischer Literatur und des kritischen Umgangs mit derselben. Weiters das Erkennen möglicher methodologischer Schwächen von Studien und das Interpretieren von Resultaten im Kontext.
- die Fähigkeit zur eigenen Positionierung in der Zusammenarbeit mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten und dabei die Demonstration einer entsprechenden fachlichen Kompetenz.
- die Fähigkeit, Wissen selbständig zu erwerben, dieses zu interpretieren, zu verwalten und weiterzuvermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Physiotherapie an einer anerkannten postsekundären Einrichtung und Berufserfahrungen im Umfang von zwei Jahren

oder

eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung

und

- (2) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE.
- (3) Die Lehrgangleitung kann ein Aufnahmegespräch verlangen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 6 Pflichtfächern und dem Verfassen einer Master-Thesis und deren Defensio zusammen.
- (2) Das Fach 6 Klinischer Unterricht umfasst die chronologisch zweckmäßig über die Semester verteilten Einheiten Patientenmanagement unter Supervision I bis III mit je 40 Präsenzeinheiten. Zielsetzung der Praktika ist die im Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ vermittelten manualtherapeutischen Erkenntnisse und Techniken in der Praxis unter Supervision von Lehrtherapeuten mit abgeschlossener OMT Ausbildung nach IFOMT Standard umzusetzen und eine zugehörige Dokumentation zu verfassen.
- (3) Alle Module werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
1. Theorie der muskuloskelettalen Physiotherapie		120	18
Spezielle Anatomie	SE	20	3
Spezielle Physiologie	SE	25	4
Biomechanik	VO	20	3
Orthopädie / Traumatologie	SE	55	8
2. Untersuchungsmethodik		150	21
Apparative Diagnostik	SE	10	1
Clinical Reasoning	SE	20	3
Manuelle Untersuchungstechniken I (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Manuelle Untersuchungstechniken II (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Dokumentation	VO	10	1
3. Konservatives Behandlungsmanagement		150	21
Manuelle Behandlungstechniken I (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Manuelle Behandlungstechniken II (konzeptübergreifend)	SE	55	8
Schmerzmanagement	SE	25	4
Medizinische Trainingstherapie	UE	15	1
4. Evidence Based Medicine and Practice		110	16
Methoden in der Gesundheitsforschung I	VO	35	5
Methoden in der Gesundheitsforschung II	VO	35	5
Biostatistik	VO	20	3
„Evidence“ basierte Forschung	VO	20	3
5. Social Skills		45	6
Kommunikationstraining	UE	15	2
Präsentation / Rhetorik	UE	10	1
Psychologie	SE	20	3
6. Klinischer Unterricht		120	18
Patientenmanagement unter Supervision I	PR	40	6
Patientenmanagement unter Supervision II	PR	40	6
Patientenmanagement unter Supervision III	PR	40	6
Master-Thesis (Schriftliche Abschlussarbeit)			20
SUMME UE / ECTS		695	120

VO = Vorlesung, SE = Seminar, UE = Übungen, PR = Praktikum

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden

mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 bis 5
- (2) positiv beurteilter Absolvierung des Patientenmanagements unter Supervision I, II und III sowie einer praktischen Prüfung an einem Patienten für das Fach 6
- (3) Die Zulassung zur praktischen Prüfung an einem Patienten (2) ist erst nach positiver Beurteilung des unter Punkt (2) angeführten Patientenmanagements unter Supervision I,II und III möglich.
- (4) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master-These.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Musculoskeletal Physiotherapy“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen:

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ zugelassen wurden, schließen noch nach der 202. Verordnung der Donau-Universität Krems (Mittbl. Nr. 63) vom 13.09.2010 ab.

Nach Antrag der Studierenden und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können Studierende mit Zulassung vor dem Wintersemester 2014/15 auch nach der aktuellen Verordnung abschließen.

270. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie (Akademische/r Experte/In)“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jeder Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ist der/die Studierende in der Lage,

- zu diskutieren, wie die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten angewandt werden und wie der beste Ansatz für den einzelnen Patienten/die einzelne Patientin gefunden werden kann.
- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden.
- nach gründlicher Anamnese und Befunderhebung eine osteopathische Diagnose zu erstellen: Kontraindikationen, „red flags“ und „yellow flags“ für osteopathische Behandlung müssen zuverlässig erkannt werden, um die Sicherheit des Patienten/der Patientin zu gewährleisten.
- auch angesichts von widersprüchlichen Befunden und unklarer Symptomatik Entscheidungen über das weitere Management des Patienten/der Patientin zu treffen, und einen gut begründeten osteopathischen Behandlungsplan zu erstellen, der alle Fakten und Resultate aus der Krankengeschichte und sämtliche Befunde einbezieht.
- aus dem gesamten Repertoire von osteopathischen Techniken und Ansätzen den geeigneten Zugang für den Patienten/die Patientin auszuwählen und kompetent anzuwenden.
- im Gespräch mit PatientInnen die wichtigsten Grundprinzipien psychosozialer Beratung anzuwenden und seine/ihre Kommunikation an die jeweiligen GesprächspartnerInnen und deren medizinischen Kenntnisse anzupassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante 3 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.
oder
- b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht	UE	ECTS-Punkte	LV-Art
A. Fächer	375	45	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik 1)	60	7	VO
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
2. Medizinische Grundlagen			
2.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Schmerz)	40	5	VO

2.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Rheumatische Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
3. Osteopathische Techniken			
3.a. LV: Parietale Techniken	35	4	VO
3.b. LV: Craniale und Viscerale Techniken (Biodynamischer Ansatz, Viscera und ANS, Repetitorium)	40	5	VO
4. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
4.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrated Osteopathic Approach, Evidence informed osteopathy, treating body fluids)	60	7	VO
4.b. LV: Umgang mit dem Patienten, Psychosomatik	25	3	VO
B. Praktikum	160	10	PR
C. Schriftliche Arbeit		5	
Gesamt	535	60	

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Fächer Nr. 1, 2, und 4 werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, oder Ähnliches.

10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:
 - a. Schriftliche Fachprüfung über Fach 1
 - b. Mündliche und praktische Fachprüfung über Fach 2
 - c. Mündliche und praktische Gesamtprüfung „Osteopathische Diagnose und Behandlung“ über Fach 3 und 4
 - d. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
 - e. Verfassen und positive Beurteilung einer Literaturlarbeit
- (2) Die Literaturlarbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.

(3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikums-Portfolios und soll erkennen lassen, dass der/die Student/in in der Lage ist ihr/sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Das Praktikums-Portfolio ist vor der Präsentation der Abschlussarbeit abzugeben.

(4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

5) Leistungen aus dem Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung Akademische Expertin (Osteopathie) oder Akademischer Experte (Osteopathie) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

271. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ mit dem Abschluss Master of Science (Osteopathie)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jeder Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrganges ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges ist der/die Studierende in der Lage,

- zu diskutieren, wie die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten angewandt werden und wie der beste Ansatz für den einzelnen Patienten/die einzelne Patientin gefunden werden kann.
- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden.
- eine eigene Forschungsfrage zu formulieren, ein dazu passendes Studiendesign zu entwickeln, und praktisch umzusetzen, sowie die Ergebnisse im Bezug zur bestehenden Fachliteratur zu diskutieren.
- nach gründlicher Anamnese und Befunderhebung eine osteopathische Diagnose zu erstellen: Kontraindikationen, „red flags“ und „yellow flags“ für osteopathische Behandlung müssen zuverlässig erkannt werden, um die Sicherheit des Patienten/der Patientin zu gewährleisten.
- auch angesichts von widersprüchlichen Befunden und unklarer Symptomatik Entscheidungen über das weitere Management des Patienten/der Patientin zu treffen, und einen gut begründeten osteopathischen Behandlungsplan zu erstellen, der alle Fakten und Resultate aus der Krankengeschichte und sämtliche Befunde einbezieht.
- aus dem gesamten Repertoire von osteopathischen Techniken und Ansätzen den geeigneten Zugang für den Patienten/die Patientin auszuwählen und kompetent anzuwenden.

- im Gespräch mit PatientInnen die wichtigsten Grundprinzipien psychosozialer Beratung anzuwenden und seine/ihre Kommunikation an die jeweiligen GesprächspartnerInnen und deren medizinischen Kenntnisse anzupassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.
oder
- b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
A. Fächer	540	65	
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik 1)	60	7	VO

1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
1.c. LV: Angewandte Methodologie	30	4	SE
1.d. LV: Journal Club (Gemeinsames Bearbeiten von Fachliteratur, Diskussion der Master-Thesen-Projekte)	40	5	AG
2. Medizinische Grundlagen			
2.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Schmerz)	40	5	VO
2.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Rheumatische Erkrankungen, Repetitorium)	50	6	VO
3. Osteopathische Techniken			
3.a. LV: Parietale Techniken	35	4	VO
3.b. LV: Craniale und Viscerale Techniken (Biodynamischer Ansatz, Viscera und ANS, Repetitorium)	40	5	VO
4. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1			
4.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrated Osteopathic Approach, Evidence informed osteopathy, treating body fluids)	60	7	VO
4.b. LV: Umgang mit dem Patienten, Psychosomatik	25	3	VO
5. Osteopathische Diagnose und Behandlung 2			
5.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 2 (Grundlagen der Viszeralen Dynamik – Biometrie und klinische Anwendung, Behandlung von Gastrointestinal-Trakt, Leber und Niere)	70	8	VO
5.b. LV: Faszien-Konzepte	25	3	VO
B. Praktikum			
Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen (teilweise unter Supervision in der osteopathischen Lehrklinik und Lehrpraxen, teilweise in der eigenen Praxis), zu dokumentieren im Praktikums-Portfolio	550	35	PR
C. Master-These			
		20	
Gesamt	1090	120	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Fächer Nr. 1, 2, 4, und 5 werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, oder Ähnliches.

10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:
 - a. Schriftliche Gesamtprüfung „Wissenschaftliches Arbeiten“ über die Lehrveranstaltungen 1.a. und 1.b
 - b. Erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 1.c. und 1.d
 - c. Mündliche und praktische Fachprüfung über Fach 2
 - d. Mündliche und praktische Gesamtprüfung „Osteopathische Diagnose und Behandlung“ über Fach 3 und 4
 - e. Schriftliche Fachprüfung über das Fach 5
 - f. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
 - g. Verfassen und positive Beurteilung einer Master-These und deren Defensio
- (2) Die Master-These soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
- (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikums-Portfolios und soll erkennen lassen, dass der/die Student/in in der Lage ist ihr/sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Das Praktikums-Portfolio ist vor der Zulassung zur Defensio abzugeben.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen des Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ sowie „Osteopathie (Akademische/n ExpertIn)“ werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Osteopathie) – MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor 1. Dezember 2012 zugelassen wurden, schließen noch nach der 138. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 24/2008 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

Per 30.6.2016 tritt die Verordnung aus dem MBL 24/2008 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch nach jener Variante studieren, müssen dann nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

272. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Qualitätsjournalismus (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrgangs Qualitätsjournalismus ist die Weiterbildung der Studierenden zu qualifizierten Journalistinnen und Journalisten in den Bereichen Printmedien, Audiovisuelle Medien und Neue Medien. Den Studierenden sollen neben den theoretischen Grundlagen die praktischen Applikationen vermittelt werden. Darüber hinaus wird die notwendige Verbindung von Theorie und Praxis des journalistischen Handelns insbesondere in den Themengebieten Medienrecht, Public Relations, Politik, Wirtschaft und Management sowie ethischen Normen hergestellt. Ziel der Weiterbildung ist die Mitwirkung an der Etablierung eines internationalen journalistischen Qualitätsstandards.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Qualitätsjournalismus sind in der Lage,

- relevante Kriterien für Qualität im Journalismus zu erkennen, diese zu diskutieren sowie in ihrer täglichen Arbeit anzuwenden.
- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen, abzugrenzen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen.
- theoretisches Know-how in eigenständigen Beiträgen, Projekten bzw. in journalistischen Produkten umzusetzen.
- relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Medien zu identifizieren und Kohärenzen für den weiterführenden fachlichen Austausch zu finden.
- branchenübergreifend ihr Publikum zu identifizieren und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren.
- ihre persönlichen und fachlichen Fähigkeiten zu analysieren und zu reflektieren, sowie daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Qualitätsjournalismus wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Fachbeirat

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement kann ein Fachbeirat eingerichtet werden, der die Lehrgangsleitung in der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend vier (4) Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang *Qualitätsjournalismus* ist
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c. eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1a oder 1b gleichzuhaltende Eignung vorliegt:
 - Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Nachweis der Unterrichtssprache

Personen, deren Muttersprache nicht die jeweils festgelegte Unterrichtssprache ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Es sind insgesamt zehn (10) Pflichtfächer sowie ein (1) Wahlfach zu absolvieren. Die Auswahl des Wahlfachs muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden. Zusätzlich ist das „Seminar zum Master Piece“ vor der Abgabe des Master Piece zu absolvieren.

	UE	ECTS-Punkte/ Fach	ECTS-Punkte gesamt	Work- load
Pflichtfächer			60	1500
Theorien zum Journalismus	40	8		
Theorien zum Print-Journalismus	50	5		
Praktischer Print-Journalismus	40	7		
Theorien zum Radio-Journalismus	30	5		
Praktischer Radio-Journalismus	50	8		
Theorien zum Fernseh-Journalismus	50	5		
Praktischer Fernseh-Journalismus ¹	70	9		
Theorien zum Online-Journalismus	20	3		
Praktischer Online-Journalismus	60	5		
Journalistische Ressorts	10	5		
Wahlfach			7	175
Medienmanagement	40	7		
Integrierte Kommunikation	40	7		
Communicating the EU	40	7		
Medienarbeit	40	7		
Grundlagen der Gesundheitskommunikation	40	7		
Social Media in der Marktkommunikation	40	7		
Strategische Kommunikation mit Netzöffentlichkeiten	40	7		
Seminar zum Master Piece	24	8	8	
Master Piece		15	15	
Gesamt	484		90	2250

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzeinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

¹ Das Fach „Praktischer Fernseh-Journalismus“ beinhaltet – im Vergleich zu den anderen Fächern – nicht nur das journalistische Handwerkszeug zur gelungenen Beitragsgestaltung, sondern auch das technische Know-how (Kameraführung, Beleuchtung, Schnitt), um selbstständig Filme zu produzieren. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Equipment resultiert in einem erhöhten Workload.

- (2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-TeilnehmerInnenzahl angeboten.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch Fernstudieneinheiten enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Kontrolle des Fortschritts der Fernstudieneinheit obliegt der Lehrgangsleitung und erfolgt in Form von Übungsaufgaben, die den vermittelten Inhalt aufgreifen und von den Studierenden im vorgegebenen Zeitrahmen abzugeben sind.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Zehn (10) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern
 - b) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Wahlfach
 - c) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Seminar zum Master Piece
 - d) Einer (1) praktischen Abschlussarbeit („Master Piece“)
- (3) Das Master Piece ist als Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen. Als Master Piece kann eine praktische Arbeit in den Bereichen Print, Radio, TV oder Online eingereicht werden.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und des Master Piece ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit **bis zu einem Höchstausmaß von max. 25 Prozent** anzuerkennen:
 - Communications MSc (neuer Name: Kommunikation und Management MSc)
 - Kommunikation und Management – Advanced, MSc
 - Kommunikation und Management CP

 - PR und Integrierte Kommunikation MSc
 - PR und Integrierte Kommunikation CP
 - PR und Integrierte Kommunikation – Advanced, MSc

 - Social Media and Global Communication MSc

- Social Media and Global Communication – Advanced, MSc
- Social Media and Global Communication CP

- PR: Gesundheitskommunikation MSc
- PR: Gesundheitskommunikation – Advanced, MSc
- PR: Gesundheitskommunikation CP

- Fernstudium Public Relations
- Fernstudium Communications Master of Science (MSc)

- Interne und Change-Kommunikation MSc
- Interne und Change-Kommunikation – Advanced, MSc
- Interne und Change-Kommunikation CP

- PR: B2B-Kommunikation MSc
- PR: B2B-Kommunikation – Advanced, MSc
- PR: B2B-Kommunikation CP

- Methodische Öffentlichkeitsarbeit CP
- PR Professional Basic CP
- Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit CP
- Integrierte Krisenkommunikation CP

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Journalism in Print, Radio, Television and Online)“ – „MA“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Studium begonnen haben, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL 50/2009.

**273. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Im Zuge des weltweiten Trends zur „Evidence Based Medicine“ stehen auch komplementärmedizinische Methoden wie die Osteopathie verstärkt unter Druck, wissenschaftliche Evidenz für traditionelle Techniken oder Modelle zu schaffen. Ziel dieses Certified Programs ist es, die Studierenden mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens ebenso vertraut zu machen, wie mit den Problemen, die sich aus der Umsetzung klassischer, medizinischer Forschungsdesigns in die Komplementärmedizin ergeben.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ist der/die Studierende in der Lage,

- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden.
- Vor- und Nachteile verschiedener Forschungsdesigns zu diskutieren und sie geeigneten Forschungsfragen zuordnen zu können.
- die Ergebnisse von deskriptiver Datenanalyse und einfachen inferenzstatistischen Verfahren zu verstehen und zu interpretieren.
- eine eigene Forschungsfragen zu formulieren und ein dazu passendes Studiendesign zu entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 1 Semester. (15 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

a. die Berufsausbildung zum /zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.

oder

b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

<i>Fächer</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>LV-Art</i>
1. Wissenschaftliches Arbeiten			
1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesigns, Randomisierungsmethoden, Statistik 1)	60	7	VO
1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Komplementärmedizinische Lösungsansätze, komplexe Studienmodelle, qualitative Studiendesigns, von der Idee zum Studiendesign, Statistik II)	65	8	VO
Gesamt	125	15	

Die Lehrveranstaltungen werden im blended learning Modus durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten, etc..

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben folgende Abschlussprüfung abzulegen:
 - a. Eine schriftliche Fachprüfung
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats